

230  
**Richtlinie**  
**zur Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung**  
**des Demografischen Wandels und zur**  
**Förderung der Regionalentwicklung**  
**in Sachsen-Anhalt**

RdErl. des MLV vom 16.8.2010 – S12-020202/17

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen für Maßnahmen zur Gestaltung des Demografischen Wandels und zur Förderung der Regionalentwicklung.

Maßgebend sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV-LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk), „gemäß RdErl. des MF vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 29.9.2009 (MBI. LSA S. 743)..

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden insbesondere

2.1 Vorhaben, die die Bewältigung und Gestaltung des Demografischen Wandels unterstützen. Darunter fallen:

2.1.1 Die Erstellung von regionalen und lokalen Anpassungs- und Gegenstrategien sowie Planungsmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Demografischen Wandels als auch deren Umsetzung, und zwar im Wege der

- a) Entwicklung von Prüfkriterien für demografiefeste Zukunftsentscheidungen mit dem Ziel der Vermeidung von Überdimensionierungen und Fehlplanungen.
- b) Unterstützung von Moderationsmaßnahmen.
- c) Entwicklung von Strategie- und Handlungskonzepten sowie Projekten von alternativen Angebotsformen in ländlichen Räumen zur Erhaltung der Lebensqualität und Sicherung der Daseinsvorsorge. Unterstützung kreativer und innovativer Maßnahmen.
- d) Entwicklung von Konzepten und Projekten zur Anpassung der Infrastruktur und des Dienstleistungsangebotes aufgrund des Rückzugs privater oder öffentlicher Anbieter.
- e) Unterstützung von Modellprojekten zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen und dünn besiedelten Regionen.

- 2.1.2 Durchführung von Innovationswettbewerben und Pilotprojekten zur Verbesserung des bürgerschaftlichen Engagements und der Netzwerkarbeit.
  - 2.1.3 Initiierung und Unterstützung von interkommunalen und öffentlich-privaten Netzwerken und Organisationsformen zur Sicherung der Daseinsvorsorge.
  - 2.1.4 Unterstützung von Pilotprojekten zum familiären und sozialen Zusammenhalt der Generationen, die der Senkung der Abwanderung insbesondere junger Menschen und die der Erhöhung der Zuwanderung sowie der Familiengründung dienen.
  - 2.1.5 Kofinanzierung von Modellprojekten des Bundes und des Landes zu Fragen des Demografischen Wandels.
- 2.2 Vorhaben zur regionalen Entwicklung, darunter fallen:
- 2.2.1 Regionale Entwicklungskonzepte zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen sowie die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen (Städtenetze), gemäß § 12 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.4.1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466).
  - 2.2.2 Die Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte und der Zusammenarbeit von Kommunen entsprechend Nummer 2.2.1.
    - a) Modellvorhaben der Raumordnung, die den überregionalen Kooperations-, Handlungs- und Entwicklungsprozess besonders beispielhaft fördern:  
  
Vorhaben zur nachhaltigen Raumnutzung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von gewachsenen und neu gestalteten Kulturlandschaften.
    - b) Aufbau und Stabilisierung eines regionaltypisch ausgeprägten Tourismus im Zusammenhang mit Naherholung, Naturerlebnis, Regionalkultur, Bildung oder Sozialfürsorge.
    - c) Aufbau soziokultureller Initiativen zur sozialen Selbsthilfe und zur Kulturarbeit.
    - d) Aufbau von Einrichtungen für Kommunikationsvermittlung und Wissenstransfer.

Die Vermeidung und der Abbau von Barrieren ist bei allen Vorhaben gemäß § 4 Abs. 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BGStG LSA) vom 20.11.2001 (GVBl. LSA S. 457), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), zu gewährleisten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- a) die Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften,
- b) Verbände und Vereine,
- c) gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- d) staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften,
- e) öffentlich rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen,
- f) öffentliche Unternehmen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung ist, dass für Vorhaben, die bereits begonnen worden sind, gemäß § 44 LHO eine Förderung ausgeschlossen ist.

Gefördert werden Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.2 schwerpunktmäßig in Regionen mit besonderen Entwicklungsaufgaben gemäß Entwurf des Landesentwicklungsplans 2010 oder dünner Besiedlung oder geringer Besiedlung und Bevölkerungsdichte oder überdurchschnittlichem Bevölkerungsrückgang.

Projekte der Regionalentwicklung und Modellvorhaben des Bundes können auch länderübergreifend angelegt sein. Anfallende Kosten sind hierbei anteilig von dem zuständigen Land oder der Kommune zu tragen.

Die Zweckbindungsfrist wird auf fünf Jahre festgesetzt.

Die Förderung wird Unternehmen als De-minimis-Beihilfe nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil nach dieser Förderrichtlinie auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

#### **5. Art, Umfang, Höhe und Auszahlung der Zuwendung**

Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle unmittelbar mit den Vorhaben im Zusammenhang stehenden Ausgaben, außer Personalkosten für Stammpersonal im Sinne des RdErl. des MF vom 11.3.1996 (MBI. LSA S. 773).

Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 wird eine Zuwendung bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 80 000 Euro gewährt. In begründeten Einzelfällen können bei Nummer 2.1 die maximalen Zuwendungen von 80 000 Euro bei Investitionen überschritten werden.

Bei Zuwendungen nach Nummer 2.2 wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro gewährt.

Eigenarbeitsleistungen der Antragsteller können nur von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen (RdErl. des MF vom 14.3.2008, MBI. LSA S. 314). Für Eigenarbeitsleistungen wird ein Pauschalwert von 6 Euro pro Stunde zu Grunde gelegt. Diese können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Die im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungsbeträge werden entsprechend ihrer Fälligkeit auf Antrag ausgezahlt. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert und

ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Der Landesrechnungshof sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig, sofern der Gesamtfördersatz 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV (ggf. die VV-GK) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bewilligungsstelle und subventionsverwaltende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (IB), Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt für das Jahr 2010 bis 30.10. und ab dem Förderjahr 2011 bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen. Die Antragsvordrucke sind im Internet unter der Adresse [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) abrufbar.

### **7.1 Einzureichende Unterlagen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Maßnahmebeschreibung,
- b) bei Vereinen, Verbänden und juristischen Personen des Privatrechts: Aktueller, vollständiger Registerauszug (Vereinsregister, Handelsregister oder ähnliches),
- c) bei kommunalen Antragstellern: Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde,
- d) Kostenangebote,
- e) Nachweis der Eigenmittel: Bestätigung der zuständigen Kommunalaufsicht oder Bankbestätigung,
- f) Nachweis der eingesetzten Drittmittel,
- g) Durchführungsbeschluss über die beantragte Maßnahme,
- h) bei weiteren Förderungen: Förderbescheide oder Verträge in Kopie (soweit bereits vorliegend),
- i) bei länderübergreifenden Maßnahmen: Kooperationsvereinbarung mit dem Nachbarland einschließlich Kostenaufteilung,
- j) bei Baumaßnahmen zusätzlich: Baugenehmigung bzw. Erklärung zur Baugenehmigungsfreiheit,
- k) Eigentumsnachweise oder Vorlage langfristiger Mietvertrag.

Die IB ist berechtigt, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Für die Entscheidung über die Anträge sind die Inhalte der Vorhaben sowie die Vorlage eines vollständigen Antrages bei der Bewilligungsstelle maßgebend.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Die IB bewilligt auf der Grundlage der Förderentscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde die Zuwendungen oder lehnt die Anträge ab. Mit den Vorhaben gemäß Nummer 2.1 und 2.2 muss nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides innerhalb von sechs Monaten begonnen werden und spätestens 18 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abge-

geschlossen sein. In Einzelfällen ist eine Verlängerung des Vorhabenabschlusses in Absprache möglich.

Erfolgt der Vorhabensbeginn oder der Abschluss des Vorhabens nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten, kann der Zuwendungsbescheid allein aus diesem Grund widerrufen werden.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen.

Auf Antrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bewilligungsstelle abweichende Bestimmungen zu den zeitlichen Begrenzungen treffen.

Die zuständige oberste Landesbehörde behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen. Bei Vorhaben unter 5 000 Euro ist das Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

#### **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **9. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.



Dr. Karl-Heinz Daehre  
Minister für Landesentwicklung und Verkehr